Zeichnerische Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

III — Zahl der Vollgeschosse

GHmax = 58,50 m — Gebäudehöhe als Höchstmaß in m ü. NHN (s. textliche Festsetzung Nr. 1.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Schule

Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
(Zweckbestimmung: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

z. B. [A] — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textliche Festsetzung Nr. 3.)

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

z. B. 56 — Maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" für Räume mit Tagesnutzung (s. textliche Festsetzung Nr. 4.)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

WSG — Wasserschutzzone III A (s. nachrichtliche Übernahme Nr. 1.)

Sonstige zeichnerische Plandarstellungen

Bestehende Straßenbäume – Integration in den geplanten Ausbau der verkehrlichen Erschließung

Bestehendes unterirdisches Regenrückhaltebecken

z. B. — Bestehende Zugänge zum bestehenden unterirdischen Regenrückhaltebecken

Geplantes Kleinspielfeld

Archäologischer Konfliktbereich (s. textliche Festsetzung Nr. 1.)

Legende

Bestandsangaben

Bebauung

z. B. 259 — Flurstücksnummer

Eingemessener Baumbestand

z. B. 41,35 — Höhe in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW S. 421)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO BNRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Landeswassergesetz (LWG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)
(in der derzeit gültigen Fassung)

Verfahrensvermerke

1. ENTWURF

Der Entwurf dieses Planes wurde von rheinruhr.stadtplaner gefertigt.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
(Jens Beeck)
Bereichsleiter

2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

2.1 Der katastermäßige Bestand am 26.07.2018 wird als richtig bescheinigt.

Kaarst, den 1.7.2021
Ö.b.V.I

2.2 Die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kaarst, den 1.7.2021
Ö.b.V.I

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss (PVA) der Stadt Kaarst vom 20.06.2018 aufgestellt worden.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
(Sigrid Burkhart)
Technische Beigeordnete

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.06.2018 erfolgte die Beteiligung in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 23.07.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 17.08.2018 aufgefordert worden.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
(Sigrid Burkhart)
Technische Beigeordnete

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der PVA der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2019 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.03.2019 hat dieser Planentwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 12.04.2019 aufgefordert worden.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
(Sigrid Burkhart)
Technische Beigeordnete

8. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bau- und Planungsausschuss (BPA) der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.2021 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.02.2021 hat dieser Planentwurf mit Begründung einschl. Umweltbericht in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021 öffentlich ausgelegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 06.04.2021 aufgefordert worden.

Kaarst, den 01.07.2021
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
(Sigrid Burkhart)
Technische Beigeordnete

9. SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen als Ergebnis der erneuten Beteiligung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.
Der Stadtrat hat außerdem beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 105 "Gesamtschule Riskeskirchweg" gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.09.2019 in Kraft zu setzen ist.

Kaarst, den 01.07.21
Die Bürgermeisterin
(Ursula Baum)

STADT KAARST 14 RHEIN-KREIS NEUSS

10. AUSFERTIGUNG

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Kaarst, den 01.07.21
Die Bürgermeisterin
Ursula Baum

STADT KAARST 14 RHEIN-KREIS NEUSS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 0283 Dipl.-Ing. Bommes

11. BEKANNTMACHUNG

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am 02.07.2021 ist dieser Plan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.09.2019 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Kaarst, den 02.07.2021
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
(Sigrid Burkhart)
Technische Beigeordnete

I. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe der baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Als Gebäudehöhe gilt der oberste Gebäudeabschluss einschließlich Attika.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um max. 2,0 m durch erforderliche haustechnische Anlagen ist ausnahmsweise zulässig, sofern diese allseitig um mind. 2,0 m von der Außenwand des Gebäudes zurückspringen und eingehaust werden.

Errichtung von baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" ist innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten archäologischen Konfliktbereichs die Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein Abtrag des Oberbodens archäologisch begleitet und die dabei auftretenden Befunde und Funde nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW ausgegraben und dokumentiert werden.

2. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" ist eine außerschulische Nutzung zu sonstigen kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken ausnahmsweise zulässig. Eine außerschulische Nutzung zu sportlichen Zwecken ist nur innerhalb von Gebäuden zulässig.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Randeingrünung im Norden (Index [A])
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Index [A] sind in einem Abstand von max. 10 m untereinander mind. 18 Stk. hochstämmige Laubbäume II. Ordnung (3 x v., m. B., StU mind. 20–25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Außerdem ist die Fläche mit Solitärsträuchern (3 x v., 200/250 cm h), Bodendeckern und einer Blumenwiesenansaat mit einem Blumenanteil von 50 % zu begrünen. Für die Blumenwiesenansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden.

Randeingrünung im Süden und Osten (Index [B])
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Index [B] ist je lfd. m mind. 1 Stk. Strauch (3 x v., mind. 100/150 cm h) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Außerdem ist die Fläche mit einer Blumenwiesenansaat mit einem Blumenanteil von 50 % zu begrünen. Für die Blumenwiesenansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden.

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Schule)
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" sind mind. 15 Stk. hochstämmige Laubbäume (3 x v., m. B., StU mind. 20–25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sind mind. 3 Stk. hochstämmige Laubbäume (3 x v., m. B., StU mind. 20–25 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Stellplatzbegrünung
Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche" sind mind. 15 Stk. standortheimische hochstämmige Laubbäume (3 x v., m. B., StU mind. 20–25 cm) und mind. 10 Stk. standortheimische Solitärsträucher (3 x v., 200/250 cm h) anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 12,00 m² vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.

Dachbegrünung
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" sind Flach- und Pultdächer bis zu einer Neigung von 15° dauerhaft extensiv zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen. Die Eingrünung hat auf einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu erfolgen. Photovoltaik- oder Solaranlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten das nach Maßgabe von Kapitel 7 der DIN 4109-1:2018-01 erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ aufweisen. Dabei gilt nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume muss mindestens 30 dB betragen.

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Kapitel 3 der DIN 4109-1:2018-01.

Der zur Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach Gleichung (6) der vorgenannten DIN-Vorschrift erforderliche maßgebliche Außenlärmpegel L_a [dB] ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel L_a [dB] unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung festgesetzt, ist abweichend von Satz 1 die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen $R'_{w,ges}$ zulässig.

II. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Beseitigung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 LWG)

Dachflächen
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden und/oder Rigolen zu versickern.

Schulhof und Kleinspielfeld
Das innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" auf Schulhofflächen sowie innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" auf dem Kleinspielfeld anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden und/oder Rigolen in Kombination mit einer Abwasserbehandlungsanlage zu versickern.

Fuß-/Radweg nördlich des Schulgeländes
Das auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" nördlich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" anfallende Niederschlagswasser ist „über die Schulter" in den nördlich angrenzenden Grünstreifen zu versickern (Muldenversickerung).

Öffentliche Parkfläche im Osten
Das auf der öffentlichen Parkfläche östlich des Riskeskirchweg anfallende Niederschlagswasser ist über Mulden zu versickern. Alternativ hierzu ist eine Flächenversickerung mit z. B. wasserdurchlässigem Asphalt oder Rasengittersteinen in Kombination mit Mulden zulässig.

L 154
Das auf der L 154 anfallende Niederschlagswasser ist wie im Bestand über Mulden zu versickern.

Kreisverkehr L 154 mit Zu- und Ausfahrten, Riskeskirchweg, öffentliche Parkfläche im Westen und Fuß-/Radweg zwischen L 154 und Riskeskirchweg
Das auf dem neuen Kreisverkehrsplatz der L 154 mit Zu- und Ausfahrten, dem Riskeskirchweg, der öffentlichen Parkfläche westlich des Riskeskirchwegs sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" zwischen L 154 und Riskeskirchweg anfallende Niederschlagswasser ist über das städtische Kanalnetz zu entwässern.

2. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Dachneigung
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule" sind Gebäude mit einem geneigten Dach mit mindestens 20° Dachneigung zu errichten. Ausnahmsweise sind andere Dachneigungen oder Flachdächer für Sporthalle, Mensa oder Nebengebäude zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme

1. Wasserschutzzone

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der ordnungsbehördlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 sind zu beachten.

IV. Hinweise

1. Bodenschutz und Altlasten

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von der Altablagerung Ka-0226,00 und teilweise von der Altablagerung Ka-0228,00 betroffen.
Bei der Altablagerung Ka-0226,00 handelt es sich um einen 1 m bis 2 m mächtigen Erdwall. An aufgegrabenen Stellen kann lediglich sensorisch unauffälliger Erdaushub ohne Fremdbestandteile festgestellt werden. Erfahrungsgemäß wurde bei derartigen Lärmschutzwällen zumeist reiner Erdaushub bzw. Erdaushub mit geringfügigen Anteilen von Ziegel- oder Betonbruch eingebaut.
Ka-0228,00 ist ebenfalls eine wallartige Aufschüttung mit ca. 2 m Mächtigkeit. Im Jahr 2003 wurde im Bereich der Altablagerung eine Rammkernsondierung bis 4 m u. GOK niedergebracht. Bei dem erbohrten Auffüllungsmaterial handelte es sich um sensorisch unauffälligen Erdaushub. Aufgrund der Geländebefunde ist keine Gefährdung für Schutzgüter zu erwarten.

Im nicht von den Altablagerungen betroffenen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen laut Bodenfunktionsbewertungskarte der unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss Böden vor, die die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, die Vorsorgewerte gem. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten und dementsprechend als besonders schutzwürdig einzustufen sind.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten.

Es wird auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, oder
- Strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

2. Baugrund

Den Baugrund bilden Böden aus Lösslehm über Terrassenablagerungen. Die Baugrundeigenschaften sind vor der Einreichung des Bauantrags objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

3. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T laut der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung" verwiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

4. Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des durch bergbauliche Maßnahmen bedingten Grundwasserabsenkungsbereichs.
Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen durch die RWE Power AG ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

5. Externe ökologische Kompensation

Für die Eingriffe in den Naturhaushalt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich ein Kompensationsbedarf, der nicht intern ausgeglichen werden kann. Das Kompensationsdefizit wird durch externe Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Kaarst (Abt. 2 „Flächen- und Maßnahmenpool") ausgeglichen, die in der Begründung dargestellt werden.

6. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme ASP-V1 – Zeitraum der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen zum Schutz von Vogelarten:
Die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (Fällung, Rückschnitt, Rodung, Räumung von Bäumen, Gebüsch und Sträuchern) ist außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen planungsrelevanten oder nicht planungsrelevanten Vogelarten durchzuführen. Demzufolge sollte die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Maßnahme ASP-V2 – Kontrolle auf aktuelle Bruten im Offenland:
Um eine Zerstörung oder Aufgabe von Gelegen sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bodenbrütender Offenlandvogelarten (v. a. Jagdfasan) zu vermeiden, ist eine Kontrolle der vorhabenbedingt zu beanspruchenden Ackerflächen und Saumstrukturen und ihres unmittelbaren Umfeldes durchzuführen, sollten diese Bereiche während der Brutzeit der potenziell betroffenen bodenbrütenden Offenlandarten, also zwischen dem 20. März und dem 20. August, in Anspruch genommen werden müssen. Erst, wenn im Rahmen der Kontrolle festgestellt werden kann, dass die zu beanspruchenden Bereiche und ihr unmittelbares Umfeld frei von aktuellen Bruten sind, könnten die potenziellen Brutplätze bodenbrütender Vogelarten des Offenlandes zur Inanspruchnahme freigegeben werden. Falls diese Kontrollen auf Nester notwendig werden, wären diese mindestens wöchentlich durchzuführen, um bereits den Nestbau zu registrieren und evtl. Brutplätze zu schützen. Die Kontrollen sind durch einen Fachmann (Faunist) durchzuführen und das Ergebnis der Kontrollbegehungen ist zu dokumentieren.

Maßnahme ASP-V3 – Vergrämung von bodenbrütenden Vogelarten:
Im Offenland des Plangebietes sind in einem Abstand von ca. 20 m zueinander etwa 1 m aus dem Boden ragende Pflöcke mit oben angebrachtem Flatterband mit einer Länge von 1 bis 2 m in den Boden einzuschlagen. Diese Vergrämungsmaßnahmen sollten ebenfalls unter Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Faunist) durchgeführt werden, um eine möglichst große Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Maßnahme wird nur notwendig, wenn die nachgewiesenen oder potenziellen Brutplätze innerhalb der Brutzeit der bodenbrüten-den Offenlandvogelarten, also zwischen dem 20. März und dem 20. August in Anspruch genommen werden sollten.

Maßnahme ASP-V4 – Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz:
Um eine Beeinträchtigung von Fledermausarten zu verhindern, sind die zu fällenden Bäume durch einen Fachmann (Faunist) auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. In diesem Rahmen sind die Baumhöhlen und Borkenspalten durch Ein- oder Ausflugkontrollen mittels Bat-Detektor oder mittels direkter Kontrolle durch Ausleuchten bzw. den Einsatz einer Endoskopkamera unmittelbar (wenige Tage) vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu prüfen. Nur, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse vorliegen, können die entsprechenden Gehölze zur Fällung freigegeben werden.

Maßnahme ASP-V5 – Vermeidung von Vogelschlag:
Der Einsatz von Glas und die von Glaselementen auszugehende Gefahr für Vögel sind durch einen Fachmann (Faunist) zu überprüfen, wenn die Planung für das Gebäude vorliegt. Sollten Konflikte absehbar sein, z. B. beim Einbau von Glas in Ecksituationen oder aufgrund des Einbaus stark spiegelnder Gläser, könnten entsprechende Konfliktpunkte durch den Einsatz von Vogelschutzglas entschärft werden. Bezüglich der Auswahl von Vogelschutzglas bzw. auf konventionelle Glasscheiben aufzubringende Folien sei auf geprüfte Muster nach der österreichischen „DIN-Norm" für Vogelschutzglas „ONR 191040" verwiesen. Eine Auswahl zu empfehlender Muster zur Vermeidung von Vogelschlag ist der Broschüre der Wiener Umweltanwaltschaft (RÖSSLER & DOPPLER 2014) zu entnehmen.

Maßnahme ASP-V6 – Verminderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen:
Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Baustellenbereiche ist zu unterlassen, um Fledermausarten und in der Dunkelheit ziehende Vogelarten möglichst wenig zu stören und die Gefahr einer Tötung von Insekten als Nahrung von Fledermäusen zu verringern. Falls eine künstliche baubedingte Beleuchtung notwendig werden sollte, sollte diese von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die Umgebung oder in den Himmel abstrahlen, um die Lockwirkung auf Insekten sowie mögliche Irritationen von Fledermäusen und ziehenden Vogelarten zu reduzieren.
Auch betriebsbedingt ist auf weit in das Umfeld oder in den Himmel abstrahlende Lichtquellen zu verzichten. Um die Anlockwirkung auf Insekten nochmals zu reduzieren, ist der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel wie Natriumdampflampen oder LED-Lampen zu empfehlen (vgl. GEIGER et al. 2007).

Maßnahme ASP-V7 – Allgemeine Minderung akustischer Wirkungen:
Um eine Störung von Vogel- und Fledermausarten zu verringern und das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu ist der Einsatz moderner und schallgedämpfter Arbeitsgeräte und Maschinen zu empfehlen.

7. Luftverkehr

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf (Anflugsektor 05). Gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beträgt die zustimmungsfreie Höhe 136,0 m über Normalhöhennull (ü. NHN).
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

8. Einsehbarkeit von Vorschriften

Die im Bebauungsplan genannten, jedoch nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (u. a. Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich III, Technisches Dezernat der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 105
„Gesamtschule Riskeskirchweg"

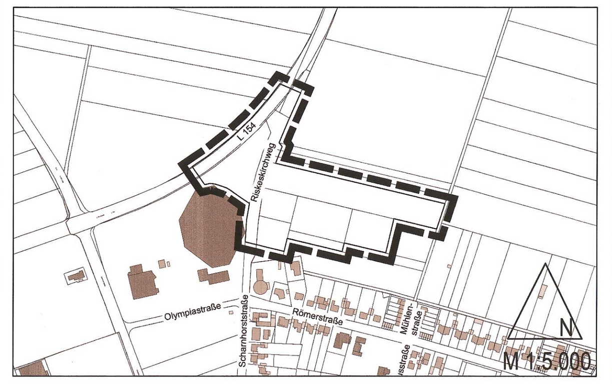

kaarst* * Stadtplanung

Gemarkung: – Büttgen – Flur: – 6 –
Maßstab 1:500

1. Ausfertigung